



Entscheidung

In der Sache

TV Eiche Horne Bremen II

- Protestführer-

Verein: **Turnverein Eiche Horn von 1899 e.V.
Berckstraße 87
28359 Bremen**

einbezogen

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

Unihockeyclub Elster (UHC) e. V., Albrechtstraße 12, 06895 Zahna-Elster OT Elster

wegen Wertung des Spiels 34

am 26.10.2025 bei der Begegnung im FD-Pokal Herren in der Saison 2025-2026 zwischen dem UHC Elster und dem TV Eiche Horn Bremen II

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Sven Gottschalkson (Beisitzer, ergänzt gem. § 4 Abs. 8 REO) per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

Der Protestführer hat unter Anrechnung der bisher geleisteten Kautions die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu tragen.

Gründe:

In dem Spiel Nummer 34 im FD-Pokal zwischen dem UHC Elster und dem TV Eiche Horn Bremen II zweifelte der TV Eiche Horn II die ordnungsgemäße Spielzeitmessung an und zog in Zweifel, dass der Treffer zum 6:5 in der regulären Spielzeit erzielt worden ist.

Den durch den Protestführer eingelegten Protest nahm dieser, nach richterlichen Hinweis durch die VSK, im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs vor der VSK mit E-Mail vom 17.11.2025 zurück.

Aufgrund der mit E-Mail vom 17.11.2025 erklärten Rücknahme des Protests hat die VSK keine Sachentscheidung zu treffen. Bereits mit Einreichung des Protests ist das Verfahren vor der VSK eingeleitet, § 9 REO. Die Erklärung über die vollumfängliche Rücknahme des Protests beendet das Verfahren vor der VSK.

Daher war nur über die Kosten zu entscheiden.

Der Protestführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten betragen EUR 100,00, mithin die Mindestgebühr.

Die Kosten ergeben sich aus § 16 REO und betragen mindestens EUR 100,00. Für eine Reduzierung der Verfahrenskosten unterhalb von EUR 100,00 aufgrund der Rücknahme des Protests bietet die Regelung des § 16 REO keinen Raum. Die Regelung ist aufgrund des klaren Wortlauts abschließend und beinhaltet kein Ermessensspielraum, wie dies beispielsweise die Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 40 REO) vorsieht.

Auch § 9 GBO sieht für den Fall einer Rücknahme des Protests keine abweichende Regelung vor.

Die geleistete Kautions nach § 13 Nr. 5 SPO und § 9 GBO iVm §§ 19, 24 REO ist auf die Kosten anzurechnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann der Protestführer gem. § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisangebote (§ 19 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.

Magdeburg/Potsdam



Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender



Sven Gottschalkson
Beisitzer (ergänzt gem. § 4 Abs. 8 REO)